

**Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 4. Änderung des „Plans nach § 41 FlurbG“
der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch**

Az.: 28-SOFB-780.49/395/4/2

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch (TG) beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zu- letzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Verfahren Flurbereinigung Kurort Gohrisch auf. Mit Schreiben vom 20. März 2025 wurde durch die TG die 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG zur Prüfung eingereicht.

Die Zuständigkeit der TG resultiert aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Aus- führung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirt- schaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG zuständig für die Genehmigung der 4. Änderung des Planes nach § 41 Absatz 1 FlurbG.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG zu unterziehen. Dies gilt gemäß § 9 Absatz 4 UVPG auch für Änderungsvorhaben.

Von der TG wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Unterlagen anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG sind vom Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwar- ten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u. a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorha- bens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die TG beabsichtigt den Ausbau des „Wegs zur Agrargenossenschaft“ (MKZ 113-03) in der Hauptachse in Asphalt überwiegend auf bestehender Trasse zur rechtlichen Erschließung angrenzender Wohngrund- stücke. Dies integriert die Herstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung. Im Bestand weist die Hauptachse des Wegs große Schäden an der vorhandenen Befestigung aus Asphalt bzw. Beton, der Entwässerung sowie der Beleuchtung auf und ist insbesondere für große landwirtschaftliche Fahr- zeuge teils schlecht einsehbar. Daher erfolgt ein grundhafter Ausbau mit geringfügiger Begradigung der Trasse. Der Weg ist und bleibt eine Sackgasse. Ein herzustellender Wendehammer soll das Wenden für Ver-/Entsorgungsfahrzeuge zukünftig ermöglichen. Um die Vorflut nicht über das bestehende Maß hin- aus quantitativ zu belasten, wird ausschließlich der Weg an den Entwässerungskanal angebunden. Eine

bestehende, außerhalb der Wegtrasse verlaufende Entwässerungsleitung privater Wohngrundstücke bleibt unberührt. In der Nebenachse sind der bestehende Erschließungsweg und ein Gehweg ungebunden befestigt und unzureichend entwässert. Der Erschließungsweg wird analog zur Hauptachse in Asphalt ausgebaut, der Gehweg gepflastert. Im Zuge der Baumaßnahmen sind 4 Bäume zu fällen – die naturschutzrechtliche Genehmigung hierfür liegt vor. Die ehemals überkronten Flächen von ca. 365 m² werden als Grünfläche (ca. 308 m²) wiederhergestellt, sofern sie nicht für den Straßenbau (ca. 57 m²) benötigt werden. Zur bereits ca. 634,5 m² vollversiegelten Fläche kommen ca. 164,4 m² aktuell teilversiegelte Fläche hinzu, so dass die zukünftige Vollversiegelung ca. 800 m² beträgt. Die Neuversiegelung beträgt maximal 20 m². Der Biotopwert wird um 5.621 Werteinheiten gemindert.

Der Tiergartenweg Teil I (MKZ 116-02) und der Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) wurden bereits mit dem ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG am 19. Dezember 2016 plangenehmigt. Mit der 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG erfolgt aus Gründen der straßenrechtlichen Widmung eine Änderung der Ausbaulängen untereinander. Außerdem beantragt die TG die Verlängerung des Tiergartenwegs Teil II um 240 m auf bestehender Trasse. Im Bestand ist der Tiergartenweg ein forstlich ganzjährig als Abfuhrweg genutzter, unbefestigter, nicht ausreichend tragfähiger Erdweg von unzureichender Breite und ohne ausreichende Entwässerung. Der Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) ist ca. 2,0 bis 2,8 m bzw. im Mittel 2,5 m breit. Die lichte Weite zwischen den angrenzenden Nutzungen beträgt ca. 2,8 bis 5,0 m. Für den Ausbau als tragfähiger, ungebunden befestigter Weg mit 3 m Fahrbahnbreite und 4 m Kronenbreite inkl. Bankett werden 2.287,5 m² bestehender Weg, 577,5 m² Acker und 795 m² Waldinnenränder dauerhaft umgewandelt. Abweichend vom Regelwerk DWA-A 904 wird die zukünftige Wegbreite zur Eingriffsminimierung um 0,5 m reduziert (statt 4,5 m Kronenbreite). Die Entwässerung soll breitflächig über die Bankette erfolgen; Gräben sind derzeit nicht geplant. Die aus der 4. Planänderung resultierende Neuversiegelung beträgt ca. 360 m². Der Biotopwert wird um 11.175 Werteinheiten gemindert.

Das mit der 4. Planänderung fortgeschriebene Verhältnis aus Eingriff und Kompensation des Gesamtvorhabens der Flurbereinigung Kurort Gohrisch beträgt 1 : 1,85.

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehnergemeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort des Vorhabens

- Die auszubauenden Wege liegen in der Gemeinde Kurort Gohrisch. Die genaue Lage ist nach der Karte zur 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG näher bestimmt.
- Der „Weg zur Agrargenossenschaft“ (MKZ 113-03) befindet sich einschließlich der zu fällenden Bäume im Innenbereich, der nach der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) als dörfliches Mischgebiet ausgewiesen ist. Der Weg tangiert nach BTLNK im Bereich des Wendehammers Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebsstandorts und wird minimal vom Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz überlagert. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.
- Die Tiergartenwege Teil I (MKZ 116-02) und Teil II (MKZ 116-06) liegen im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz. Nach BTLNK grenzen sie geringfügig an einen Campingplatz und eine Ferienhaussiedlung sowie hauptsächlich an Ackerflächen, mesophiles Grünland, Nadel-Laub-Mischwald bzw. Nadelwald mit besonderer Erholungsfunktion Stufe II und teils mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.
- Der Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) wird von der Kleinen Hirschke, einem im Baubereich temporär wasserführenden Gewässer 2. Ordnung gekreuzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z. B.:

- Dauerhafter Verlust der Boden-, Retentions- und Lebensraumfunktion aufgrund von Bodenverdichtung und Neuversiegelung auf insgesamt ca. 380 m² Fläche

- Sehr geringe bauzeitliche Beeinträchtigung der Boden- und Retentionsfunktion durch temporäre Baustelleneinrichtung ggf. mit Bodenverdichtung auf bereits versiegelten Flächen
- Geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzungen von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser z. B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen
- Geringes bauzeitliches Risiko für Störung, Schädigung oder Tötung von Individuen
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z. B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten
- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung
- Kurzfristige bauzeitliche Beeinträchtigung des Zugangs zu Wohngrundstücken.

4. Vorkehrungen

Möglichen, insgesamt jedoch unerheblichen nachteiligen Auswirkungen soll vorgebeugt werden durch:

- Minimierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse
- Vollständige Kompensation der Neuversiegelung im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Kurort Gohrisch unter Beachtung aller Maßnahmen und Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG, z. B. Entsiegelungen auf ca. 1.703 m² Fläche von MKZ 518-01 „Entsiegelung Flugplatzweg“, MKZ 530-01 „Rückbau Wetterstation“, MKZ 530-02 „Rückbau Ferienhaus“, Pflanzung von Streuobstwiesen und wegbegleitende Pflanzungen
- Rodungen außerhalb von Schonfristen sowie Herstellung von Baumschutz im Baufeld
- Im Bereich der Tiergartenwege dezentral breitflächige statt konzentrierte Oberflächenwasserableitung zur Vermeidung von Bodenerosion in den unterliegenden Waldflächen
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie Beweissicherung, um die Versorgungssicherheit, die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und die korrekte Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, den Planunterlagen und den im Genehmigungsbescheid zu erteilenden Auflagen und Hinweisen zu gewährleisten
- Abfallreduktion durch Wiedereinbau des Oberbodens in den angrenzenden Flächen
- Klärung der Zuwegungen mit den unmittelbar Betroffenen und der Ersatzversorgung mit den Aufgabenträgern im Zuge der Ausführungsplanung
- Vermeidung der Verkehrszunahme auf dem Tiergartenweg Teil II (MKZ 116-06) durch Widmung als Waldweg anstelle der bereits 2016 genehmigten Widmung als beschränkt öffentlicher Weg

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 29.04.2025



i. A. Bettina Eisold
Obere Flurbereinigungsbehörde

